

# KONZESSIONSVERTRAG

zwischen

**Einwohnergemeinde Oberentfelden,**  
vertreten durch den Gemeinderat  
(im folgenden Gemeinde genannt)

und

**Eniwa AG,**  
Aktiengesellschaft mit Sitz in 5000 Aarau, Obere Vorstadt 37  
(im folgenden Eniwa genannt)

betreffend

**Konzession zur Versorgung der Gemeinde Oberentfelden mit  
Wärme/Kälte und Erdgas/Biogas/Wasserstoff**

## **PRÄAMBEL**

Die Eniwa baut und betreibt Versorgungsnetze in der Grossregion Aarau für Strom, Trinkwasser, Erdgas/Biogas, Wärme/Kälte sowie Kommunikation. Die Eniwa hat sich zum Ziel gesetzt, regionale erneuerbare Energie- und Abwärmequellen zu nutzen und die Energieversorgung langfristig nachhaltig im Sinne von Ökologie und Ökonomie zu gewährleisten.

Die Versorgung auf dem Gemeindegebiet Oberentfelden mit Wärme/Kälte sowie Erdgas/Biogas/Wasserstoff wurde bisher vertraglich noch nicht geregelt, obwohl die Versorgung mit Erdgas bereits seit über 100 Jahren im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt. Die Nutzbarmachung erneuerbarer Energien und die Schaffung von ökologischen und wirtschaftlichen Versorgungssystemen im Sinn einer nachhaltigen Energieversorgung gehören zu den Forderungen unserer Zeit. Die Gemeinde Oberentfelden ist sehr daran interessiert, dass auf ihrem Gemeindegebiet die aufgeführten Energieträger angeboten werden. Der vorliegende Vertrag schafft für die Parteien die nötige Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit.

## **I. GRUNDLAGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Mit dem vorliegenden Vertrag soll die Benutzung des öffentlichen Grundes und die Versorgung der Gemeinde mit Gas, Wärme und Kälte und der für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Kommunikationsinfrastruktur geregelt werden.

### **Art. 2 Definitionen**

<sup>1</sup>Unter Gas wird ein Gemisch aus Erdgas, Biogas, Wasserstoff oder weiteren synthetisch hergestellten erdgasähnlichen Stoffen verstanden.

<sup>2</sup>Die Begriffe Wärme und Kälte umfassen sowohl Nahwärme/-kälte (Arealnetze) wie auch Fernwärme/-kälte.

<sup>3</sup>Mit Versorgungsanlagen sind die für die Produktion und Verteilung mit Gas, Wärme oder Kälte erforderlichen Anlagen und Leitungen gemeint.

## **II. VERSORGUNGSRECHT DER ENIWA**

### **Art. 3 Versorgungsrecht**

<sup>1</sup>Die Gemeinde überträgt der Eniwa das Recht, auf eigene Rechnung und Gefahr das gesamte Gemeindegebiet mit Gas, Wärme und Kälte zu versorgen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags ohne Einverständnis der Eniwa weder Gas, Wärme oder Kälte in eigenen Anlagen zu produzieren und Dritte damit zu beliefern, noch Dritte mit der Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung zu beauftragen oder diesen im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke zum Zweck der Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind die bereits bestehenden Nahwärmeverbunde

- Wärmeverbund Tanngassmatten (Holzschnitzelheizung)
- Wärmeverbund der Genossenschaft Frei- & Hallenbad Entfelden (Holzschnitzelheizung)

Es besteht die Absicht, dass die Gemeinde und die Eniwa Gespräche aufnehmen, um die Übernahme oder die Betriebsführung dieser bestehenden Nahwärmeverbunde zu prüfen.

### **Art. 4 Versorgungsgebiet und Versorgungsumfang**

<sup>1</sup>Die Eniwa ist unter Beachtung des nachfolgenden Artikels in der Wahl des Versorgungsgebietes sowie der von ihr angebotenen Dienstleistungen frei.

### **Art. 5 Versorgungsanspruch der Gemeinde**

<sup>1</sup>Der Gemeinde steht das Recht zu, die Erweiterung des Versorgungsgebiets zu verlangen.

<sup>2</sup>Falls die Erweiterung nicht wirtschaftlich ist, hat die Gemeinde die Eniwa für diejenigen Aufwendungen vollumfänglich zu entschädigen, die nach allgemeinen Grundsätzen einer wirtschaftlichen Versorgung nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt sind.

<sup>3</sup>Die Wirtschaftlichkeit gemäss Abs. 2 wird als gegeben erachtet, wenn die Bruttomarge (Verkaufserlös - Aufwand) ausreicht, um eine Investition innert 25 Jahren zu amortisieren. Dabei wird mit branchenspezifischen Kapitalzinssätzen gerechnet. Diese basieren auf der Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie (VSG, NEMO-WACC). Anmerkung: Der Zinssatz für das Jahr 2017 beträgt 4.70%.

<sup>4</sup>Der Gemeinde wird bei Uneinigkeit betreffend die Verpflichtung der Eniwa zur Vornahme einer Investition auf Verlangen die massgebende Wirtschaftlichkeitsrechnung vorgelegt.

### III. NUTZUNGSRECHT AM ÖFFENTLICHEN GRUND

#### Art. 6 Konzession

<sup>1</sup>Die Gemeinde erteilt der Eniwa gestützt auf

- §§103 ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- die kommunalen Rechtsgrundlagen betreffend die Nutzung des öffentlichen Grundes

eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung ihrer Anlagen für die Gas-, Wärme- und Kälteversorgung (Verleihung) und der für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Kommunikationsinfrastruktur.

<sup>2</sup>Die Gemeinde räumt der Eniwa das Recht ein, den öffentlichen Grund und Boden (insb. Strassen, Wege und Plätze) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Versorgungsanlagen (wie Leitungen, unter- und oberirdische Einrichtungen [z.B. Druckregel- und Messstationen]) zu benutzen.

<sup>3</sup>Die Benutzung des öffentlichen Grundes für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt von Energiezentralen ist jeweils pro Wärme- und Kälteverbund separat zu regeln.

<sup>4</sup>Das Recht zur Benutzung von Kantonsstrassen richtet sich nach den kantonalen Vorschriften; dasjenige zur Benutzung von privaten Grundstücken nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) oder allfälligen vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern. Die Gemeinde wird mit einer Kopie jeder Vereinbarung bedient.

#### Art. 7 Modalitäten

<sup>1</sup>Die Eniwa ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten jederzeit einzuhalten.

<sup>2</sup>Vor der Ausführung von Grabarbeiten auf öffentlichen Grund sind bei der Gemeinde die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Ausgenommen sind Fälle zeitlicher Dringlichkeit, in welchen ein sofortiges Handeln zur Abwendung vor weiterem Schaden oder weiteren Gefahren geboten ist. In solchen Fällen dürfen Arbeiten ohne vorgängige Bau-, Aufbruch- und Aufgrabungsbewilligungen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist jedoch umgehend darüber zu informieren.

<sup>3</sup>Die Eniwa ist verpflichtet, die Grabarbeiten nach den Vorgaben der Gemeinde auszuführen und danach den öffentlichen Grund wieder ordnungsgemäss und dem Stand der Technik entsprechend instand zu stellen.

<sup>4</sup>Müssen die sich auf öffentlichem Grund befindlichen Versorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, so erfolgt die Verlegung auf Kosten der Eniwa. Die Gemeinde bemüht sich, die dadurch verursachten Kosten möglichst tief zu halten.

<sup>5</sup> Verkauft die Gemeinde Grundstücke, in welche Versorgungsanlagen eingebaut sind, so überbindet sie die Durchleitungspflicht an den Käufer. Die entsprechende Duldungspflicht muss vor dem Verkauf auf Kosten der Gemeinde im Grundbuch eingetragen werden. Der Verkauf von Grundstücken mit Durchleitungspflicht an Dritte ist der Eniwa anzuzeigen.

<sup>6</sup> Weitere Gebühren Dritter, welche diese Konzession zur Folge haben kann, gehen vollumfänglich zu Lasten der Eniwa.

## **Art. 8 Koordination**

<sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt von Versorgungsleitungen sind mit anderen öffentlichen Leitungs- oder Strassenbauten zu koordinieren.

<sup>2</sup> Die Eniwa verpflichtet sich, voraussehbare Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde und den Eigentümern benachbarter Werkleitungen frühzeitig anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde meldet grössere Bauvorhaben, insbesondere Werkleitungsbauten sowie bevorstehende Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, frühzeitig der Eniwa.

<sup>4</sup> Strassenbau- oder sonstige Grabarbeiten, welche eine Unterbrechung einzelner Versorgungsleitungen bedingen, sind rechtzeitig miteinander abzusprechen.

<sup>5</sup> Die Kostenteilung in diesen Fällen regeln die Parteien jeweils situativ vor Beginn der Arbeiten.

## **Art. 9 Eigentumsverhältnisse**

Die auf öffentlichem Grund von der Eniwa erstellten und betriebenen Versorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.

## **Art. 10 Konzessionsabgabe**

<sup>1</sup> Die Eniwa entrichtet der Gemeinde während der Dauer dieses Vertrages und für sämtliche darin enthaltenen Rechte gemäss Art. 6.2, insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden, jährlich eine verbrauchsabhängige Abgabe. Mit dieser Abgabe ist die Nutzung des öffentlichen Grundes vollumfänglich abgegolten; Benutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes sind nicht zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Für Erdgas/Biogas ist die Abgabe ab In-Kraft-Treten des Vertrages geschuldet. Für Wärme und Kälte ist erst ab dem Jahr 2035 eine Abgabe geschuldet, sofern dann Wärme oder Kälte an Kunden geliefert wird.

<sup>3</sup> Die jährliche Abgabe wird aufgrund der an Kunden gelieferten (transportierten) kWh (Kalenderjahr) berechnet und per 31. März des Folgejahres ausbezahlt. Die Entschädigung beträgt 0.05 Rp./kWh, maximal jedoch CHF 2'500 pro örtliche und wirtschaftliche Verbrauchsstätte und Kalenderjahr (entspricht 5 GWh pro Jahr).

<sup>4</sup> Der Abgabesatz von 0.05 Rp./kWh basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010=100%) von 98.2 Punkten. Bei einer Änderung des Indexes um 5 oder mehr Punkte kann jede Partei für die Zukunft eine Anpassung des Abgabesatzes an den neuen Indexstand verlangen. Andere Anpassungen des Abgabesatzes müssen einvernehmlich erfolgen.

<sup>5</sup> Die Abgabe wird den Bezüglern weiterverrechnet und separat unter dem Titel Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde Oberentfelden erhoben.

<sup>6</sup> Der Erdgas-/Biogasabsatz an Kunden in der Gemeinde Oberentfelden betrug 2017 44.5 GWh (Netz). Wärme/Kälte wurde 2017 noch an keine Kunden in Oberentfelden geliefert.

## **IV. WEITERE PFLICHTEN**

### **Art. 11 Informationspflicht**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich zu einer offenen Informationspolitik und tauschen die für den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen notwendigen Informationen zeitgerecht untereinander aus. Die Gemeinde informiert die Eniwa frühzeitig über geplante Nutzungs- & Sondernutzungsplanungen sowie beabsichtigte Arealentwicklungen. Eniwa informiert periodisch über geplante Netzneu- oder Netzausbauten.

<sup>2</sup> Die Parteien treffen sich jährlich, um geplante Netz- und Strassenbauprojekte gemeinsam zu koordinieren und aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, Synergiepotenziale bestmöglich zu nutzen.

### **Art. 12 Förderung der Versorgung**

<sup>1</sup> Die Parteien fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Nutzung der Gas-, Wärme- und Kälteversorgung im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde weist Bauinteressenten auf das vorhandene Versorgungsnetz und die bestehenden Ausbaupläne hin.

<sup>3</sup> Die Gemeinde beabsichtigt unter Berücksichtigung der zeitlichen und wirtschaftlichen Tragbarkeit, eigene Bauten an das Wärme/Kälte- oder Gasnetz anzuschliessen.

### **Art. 13 Bau und Unterhalt des Leitungsnetzes**

<sup>1</sup> Die Eniwa ist verantwortlich für den Unterhalt, die Erneuerung und die Erweiterung des gesamten Leitungsnetzes (Haupt-, Verteil- und Hausanschlussleitungen) und der zugehörigen Einrichtungen.

<sup>2</sup> Bau, Unterhalt und Betrieb der Gasversorgungsanlagen erfolgen unter der Leitung der Eniwa nach den einschlägigen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

## **Art. 14 Versorgungssicherheit**

<sup>1</sup>Die Eniwa ist verpflichtet, einen geordneten und sicheren Versorgungsbetrieb sicherzustellen und die Anlagen zeitgemäss und nach dem gleichen Standard wie im übrigen Versorgungsgebiet zu unterhalten.

<sup>2</sup>Die Eniwa garantiert einen 24-Stunden-Pikett-Service.

## **Art. 15 Hausinstallationen**

Der Anschluss von Gebäuden an das Versorgungsnetz sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle erfolgen gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Eniwa.

## **Art. 16 Planwerk**

<sup>1</sup>Die Eniwa unterhält ein Planwerk, auf dem ihr Leitungsnetz auf dem Gemeindegebiet regelmässig nachgetragen wird. Dieses Leitungsnetz ist im Geodatenshop von Geoproregio implementiert.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Pläne jederzeit zur Einsicht herausverlangen oder direkt im Geodatenshop von Geoproregio einsehen.

## **Art. 17 Entschädigungspflicht bei Stilllegungen**

<sup>1</sup>Führt die durch die Eniwa veranlasste Stilllegung von Versorgungsleitungen zu einer dauernden Unterbrechung der Energielieferung an bisherige Bezüger, gilt Folgendes:

<sup>2</sup>Für Stilllegungen, die früher als 10 Jahre nach deren Ankündigung erfolgen, schuldet die Eniwa eine Entschädigung, die dem Realwert der bei den Bezüger im Zeitpunkt der Unterbrechung der Energielieferung in Betrieb stehenden Geräte und Anlagen entspricht.

<sup>3</sup>Für Stilllegungen, die später als 10 Jahre nach deren Ankündigung erfolgen, schuldet die Eniwa keine Entschädigung.

<sup>4</sup>Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen im Einzelfall sowie die Haftung der Eniwa aus Vertragsverletzung gegenüber den einzelnen Energiebezüger.

## **V. HAFTUNG**

### **Art. 18 Gemeinde**

Soweit nicht das kantonale Verantwortlichkeitsrecht zur Anwendung gelangt, richtet sich die Haftung der Gemeinde gegenüber der Eniwa nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

### **Art. 19 Eniwa**

Die Haftung der Eniwa richtet sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften, namentlich nach dem Rohrleitungsgesetz des Bundes sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht.

### **Art. 20 Versicherungspflicht**

Die Eniwa verpflichtet sich, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung mit einer risikogerechten, branchenüblichen Schadensdeckung abzuschliessen. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 50 Mio.

## **VI. ÜBERTRAGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES**

### **Art. 21 Konzessionsübertragung**

Beide Parteien sind grundsätzlich berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit der Zustimmung der Gegenpartei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

## **VII. BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

### **Art. 22 Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf eine Dauer von 50 Jahren abgeschlossen und läuft bis am 31. Dezember 2069.

<sup>2</sup> Die Parteien verpflichten sich, 5 Jahre vor Ablauf des Vertrages Verhandlungen über die Weiterführung des Vertrages aufzunehmen.

<sup>3</sup> Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den Vertrag jeweils auf Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 20 Jahren vorzeitig zu beenden.

<sup>4</sup> Sollte die Stadt Aarau die Mehrheit der Aktien der Eniwa AG (Vermögens- oder Stimmrechte) an einen Dritten übertragen, so hat die Gemeinde das Recht den Vertrag auf Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren vorzeitig zu beenden.



## **Art. 23 Folgen bei Vertragsbeendigung**

<sup>1</sup>Bei regulärer Beendigung (Art. 22 Abs. 1 hiervor) oder löst die Gemeinde den Vertrag vorzeitig auf (Art. 22 Abs. 3 und 4 hiervor), entschädigt sie der Eniwa die noch nicht amortisierten Anlagen zum Restwert gemäss Anlagenbuchhaltung, sofern diese Anlagen noch einen adäquaten Ertragswert aufweisen.

<sup>2</sup>In jedem Falle einer Vertragsbeendigung hat die Gemeinde die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- a. sie kann die Anlagen mit sämtlichen Rechten und Pflichten über den Restwert hinaus zu Eigentum übernehmen und selbst benutzen oder einer Drittperson zur Benutzung überlassen;
- b. sie kann von der Eniwa den Rückbau der Anlagen und die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes auf deren Kosten verlangen. In der Regel werden diese Arbeiten im Rahmen gleichenorts ausgeführter Leitungs- oder Bauarbeiten stattfinden.

## **Art. 24 Einvernehmliche Vertragsauflösung infolge veränderter Verhältnisse**

<sup>1</sup>Erweist sich die Weiterführung des Konzessionsverhältnisses für eine Partei aufgrund veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse als nicht mehr zumutbar, so ist die andere Partei zu einem konstruktiven Dialog verpflichtet, um gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu finden.

<sup>2</sup>In diesem Fall wird die Entschädigung der Kunden analog zu Art. 17 von der auflösenden Partei übernommen.

<sup>3</sup>Sollte mit der Lieferung von Wärme/Kälte durch die Eniwa bis 2035 nicht begonnen werden, so fallen die diesbezüglichen Verpflichtungen zum Versorgungsrecht der Eniwa (Art. 3 ff.) sowie zum Nutzungsrecht am öffentlichen Grund (Art. 6 ff) ersatzlos dahin. Der Konzessionsvertrag würde dann nur bezüglich der Versorgung mit Gas gelten.

## **VIII. TEILNICHTIGKEIT UND VERTRAGSERGÄNZUNG, VERTRAGSÄNDERUNGEN**

### **Art. 25 Teilnichtigkeit und Vertragsergänzung, Vertragsänderungen**

<sup>1</sup>Erweisen sich einzelne Klauseln dieses Vertrages, sei es von Anfang an, sei es infolge zwischenzeitlicher Rechtsänderungen, als nichtig, so bleibt der übrige Vertragsteil dennoch in Kraft. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Liberalisierung des Gasmarktes aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Entscheide.

<sup>2</sup>Ist der Vertrag infolge der Nichtigkeit einzelner Klauseln lückenhaft, so verpflichten sich die Parteien über die Ergänzung des Vertrages zu verhandeln. Können sie sich nicht einvernehmlich auf eine Vertragsergänzung einigen, so füllt das Schiedsgericht (vgl. Art. 27 hiernach) die Vertragslücke nach dem hypothetischen Willen der Parteien. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

<sup>3</sup>Sämtliche Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **IX. STREITIGKEITEN**

### **Art. 26 Schiedsgericht**

<sup>1</sup>Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vorerst eine einvernehmliche Einigung herbeizuführen.

<sup>2</sup>Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden. Es sind die Vorschriften über die Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem Schweizerischen Zivilprozessrecht (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 analog anwendbar. Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichen Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Aargau zuständig [für den öffentlich-rechtlichen Teil das Verwaltungsgericht, für den privatrechtlichen Teil das Zivilgericht, vgl. § 60 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG, SAR 271.200)]. Gerichtsstand ist Aarau.

## **X. IN-KRAFT-TRETEN**

### **Art. 27 In-Kraft-Treten**

Der vorliegende Vertrag tritt vorbehaltlich eines zustimmenden, rechtskräftigen Beschlusses der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberentfelden, .....

Einwohnergemeinde Oberentfelden

Markus Bircher  
Gemeindeammann

Dario Steinmann  
Gemeindeschreiber

Aarau, .....

Eniwa AG

Dr. Hans-Kaspar Scherrer  
CEO

Erich Wyss  
Leiter Vertrieb Energie